

Markus Ristelhuber

Erwerb einer Psychotherapeutischen Praxis

Steuerliche Aspekte

Oftmals wird eine Praxis nur gekauft, um in den Genuss der Zulassung zu kommen

Eigener Herd ist Goldes wert, lautet ein altes Sprichwort. Was im Privaten gilt, kann gut und gern auch ins Berufliche übertragen werden. Und so verspüren immer mehr Psychotherapeuten den Wunsch nach der eigenen Praxis. Die bedeutendste Frage gleich zu Beginn lautet dabei: Kaufen oder selber aufbauen? In beiden Fällen muss der approbierte und in das Arztregister eingetragene Psychotherapeut aber erst einmal von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung als Vertragspsychotherapeut zugelassen sein, um gesetzlich Krankenversicherte behandeln zu dürfen.

Dreh- und Angelpunkt: Die Zulassung

Wie auch beim Vertragsarzt wird diese sozialrechtliche Zulassung von der Kassenärztlichen Vereini-

gung (KV) vergeben. Die Zulassung ermöglicht es dem Psychotherapeuten, gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen abzurechnen. Ein „Muss“, gerade wenn man sich als junger Psychotherapeut seine

Sporen erst noch verdienen muss. Aber auch mit mehr Berufsjahren schaffen es nur Wenige, ausschließlich von der Behandlung von privat Versicherten oder Selbstzahlern leben zu können.

Doch eine vertragspsychotherapeutische Zulassung zu erhalten, ist nicht einfach. In aller Regel werden Zulassungen nur im Nachbesetzungsverfahren vergeben, denn weit über 80 % aller Planungsbe- reiche sind gesperrt, so dass keine neuen Zulassungen vergeben werden. Im Jahr 2015 galten 321 der 391 Planungsbe- reiche als überver-



sorgt, d.h. sie wiesen in der Facharztgruppe der Psychotherapeuten einen Versorgungsgrad von über 110 % auf. Für 154 Planungsbereiche wurde sogar ein Versorgungsgrad von über 140 % festgestellt (Quelle: Ärzteatlas 2016). Gemäß §103 Abs. 3a SGB V soll der Zulassungsausschuss in einem solchen Fall den Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach Ausscheiden eines Praxisinhabers ablehnen, wenn eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist. Ablehnung bedeutet, dass die Zulassung eingezogen wird. Beispielsweise kann der Zulassungsausschuss die Nachbesetzung stark „heruntergefahrener“ bzw. fallzahlunterdurchschnittlicher Praxen ablehnen bzw., was häufiger vorkommt, die Praxis in eine nicht so gut versorgte Gegend des gleichen Zulassungsbezirkes verlegen.

Angesichts dieser hohen Hürden versuchen junge Psychotherapeuten in aller Regel, eine bestehende Praxis zu erwerben, um im Zulassungsverfahren bessere Karten zu haben, z. B. weil sie vorher dort bereits als angestellter Psychotherapeut tätig waren. Oftmals wird eine Praxis nur gekauft, um in den Genuss der Zulassung zu kommen und um dann eine eigene Praxis an einem anderen Standort weiter zu betreiben. Doch selbst wenn der Zulassungsausschuss der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung grünes Licht gibt, gab es bislang eine große Unsicherheit aus steuerrechtlicher Sicht.

Bis vor kurzem war unsicher, wie der Erwerb einer Vertragspsychotherapeutenzulassung steuerrechtlich einzuordnen ist für eben diese beiden Fälle: gesamter Praxiserwerb oder ausschließlicher Erwerb der Vertragspsychotherapeutenzulassung. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun für Ärzte in drei Entscheidungen aufgezeigt, wie die Vertragszulassung steuerlich zu beurteilen ist. Daraus lassen sich auch wichtige Schlussfolgerungen für den Erwerb einer vertragspsy-

chotherapeutischen Zulassung ziehen.

Steuerliche Systematik beim Praxiskauf

Um die aktuellen Entscheidungen des BFH besser einordnen zu können, kommt man an der grundsätzlichen steuerlichen Systematik beim Praxiskauf nicht vorbei.

Aus steuerlicher Sicht erzielt der Veräußerer in der Regel einen Veräußerungsgewinn in Höhe der vergüteten stillen Praxisreserven. Für den Erwerber bedeutet der Erwerb zunächst jedoch lediglich einen erfolgsneutralen Tausch. Er kann in der Regel zunächst keinen Aufwand geltend machen, da davon ausgegangen wird, dass zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber ein fairer Kaufpreis vereinbart wurde, der dem Wert der Praxis entspricht (sogenannte arm's length). Auf diese Annahme stützt sich auch der Fiskus.

Der Erwerber hat die übernommenen Wirtschaftsgüter für steuerliche Zwecke mit den Anschaffungskosten anzusetzen und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Für alle materiellen Wirtschaftsgüter, die man physisch greifen kann, ist diese Neubewertung meist noch relativ simpel. In der Praxis wird dabei das Anlageverzeichnis des Vorgängers meist schlicht kommentarlos übernommen und fortgeführt. Zu Beweis zwecken wird oftmals ein Auszug aus dem Anlagenverzeichnis zum Teil des Kaufvertrages. Sofern der Vorgänger keine Sonderabschreibungen geltend gemacht hat und auch die Restnutzungsdauer realistisch erscheint, ist die Übernahme der Buchwerte des Vorgängers in der Regel nicht zu beanstanden. Denn die Buchwerte der Wirtschaftsgüter entsprechen meist den Verkehrswerten und fließen entsprechend bei der Kaufpreisfindung ein.



So, oder so...?

Ob Sie – wie gewohnt – Ihre Psychotherapie Aktuell viermal im Jahr per Post zugestellt bekommen möchten, oder zukünftig auf ein rein digitales Leseerlebnis setzen, ist Ihre individuelle Entscheidung.

Die DPtV hat nicht nur aus ökologischen Gründen, sondern auch wegen der zunehmend guten Lesbarkeit von Texten in elektronischen Produkten entschieden, einen rein digitalen Bezug unserer Zeitschrift anzubieten. So können Sie auch Vorteile wie beispielsweise eine sehr raumsparende Archivierung und eine leichte Stichwortsuche bestimmter Inhalte nutzen.

Teilen Sie uns Ihren Wunsch einfach per E-Mail mit: bgst@dptv.de

Ist die Zulassung Teil des Gesamtkaufpreises, kann sie in der Regel über drei bis zehn Jahre abgeschrieben werden

Eine Pflicht zur Aktivierung besteht nicht nur für materielle Wirtschaftsgüter. Auch immaterielle Werte, wie eine angeschaffte Software oder die Praxisdomain sind zu aktivieren. Darüber hinaus ist aber auch immer zu prüfen, ob die einzelnen Wirtschaftsgüter überhaupt abgeschrieben werden dürfen oder ob es sich um sogenannte nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter handelt. So ist beispielsweise anzunehmen, dass ein anerkanntes Kunstwerk eher im Wert steigen wird. Gleiches gilt für den Grund und Boden eines Grundstücks. Abschreibungen dürfen daher in beiden Fällen nicht vorgenommen werden.

Praxiswert ist über mehrere Jahre abzuschreiben

Etwas kniffliger wird es jedoch beim verbleibenden Rest – also dem Betrag, den der Erwerber bereit ist für die Praxis zu zahlen, ohne dass hierfür Wirtschaftsgüter, wie beispielsweise Schränke, Sitzmöbel und die übrige Einrichtung der Praxisräume den Eigentümer wechseln. Dabei handelt es sich um die Differenz zwischen den Buch- bzw. Verkehrswerten aller erworbenen Wirtschaftsgüter und dem tatsächlich vereinbarten Kaufpreis (sogenannter Praxiswert). Dieser entstand im Laufe der Praxislaufzeit allein dadurch, dass der bisherige Inhaber seine Arbeitsabläufe oder Behandlungsmethoden verbessert hat, über eine gute Vernetzung und Zuweiserstruktur sowie vielfältige Kontakte und eine Warteliste verfügt und sich insgesamt einen Status erarbeitet hat, der nun für sich betrachtet einen Marktwert hat. Dieser Praxiswert darf eben-

falls nicht als sofort abzugsfähiger Aufwand behandelt werden, sondern ist beim erwerbenden Psychotherapeuten über drei bis fünf Jahre linear abzuschreiben. Es wird damit fingiert, dass sich der Praxiswert danach verflüchtigt, also abgenutzt hat.

Hinweis: Kauft sich ein Arzt oder Psychotherapeut in eine bestehende Praxis, die aus einem oder mehreren Berufskollegen besteht, ein, wird also Mitglied der bereits bestehenden Berufsausübungsgemeinschaft, ist der Praxiswert abweichend über sechs bis zehn Jahre abzuschreiben, weil man davon ausgeht, dass sich der Praxiswert durch die künftige Mitarbeit der bisherigen Praxisinhaber etwas länger hält.

Steuerliche Einordnung der Zulassung


Der BFH beurteilt in seinen drei eingangs genannten Entscheidungen das Wesen der Vertragsarztzulassung danach, in welchem Zusammenhang diese erworben wurde. Auch wenn in den entschiedenen Fällen ausschließlich Ärzte Erwerber einer Praxis waren, kann für den Vertragspsychotherapeuten im Grunde nichts anderes gelten, so dass die BFH-Rechtsprechung auch von diesem zu beachten sein dürfte.

Hat demnach ein Arzt lediglich eine Zulassung ohne Praxis erworben, so spricht dies für den BFH dafür, dass es sich um ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut handelt, das zwar aktiviert bzw. aufgezeichnet werden muss, aber nicht abgeschrieben werden darf. Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass der Vertragsarzt die Zulassung bis zur Altersbegrenzung für Vertragsärzte selbst nutzen kann, ohne dass diese sich abnutzt.

Aber auch darüber hinaus hat sie für den Arzt einen Wert, da er die Zulassung veräußern kann, wenn er zusammen mit dem Erwerber

darauf hinwirkt, dass die Zulassung im Nachbesetzungsverfahren auf letzteren übergeleitet wird. Aus Sicht des Erwerbers ist der Aufwand aus der Anschaffung somit erst beim schlussendlichen Verkauf steuermindernd abzuziehen.

Wurde die Zulassung hingegen im Rahmen eines Gesamtkaufpreises erworben (sogenanntes Chancenpaket), soll die Zulassung unselbstständiger Bestandteil des Praxiswerts sein. Der Kaufpreisanteil für die Zulassung kann in diesem Fall also in der Regel über drei bis zehn Jahre im Rahmen der Praxiswertabschreibung steuerlich geltend gemacht werden.

Sofern also das Hauptinteresse an der vertragspsychotherapeutischen Zulassung besteht, kann es vorteilhaft sein, auch nahezu wertloses Praxisinventar mitzuerwerben. Dennoch ist auch hierbei Vorsicht geboten. Wird hierfür nur ein symbolischer Kaufpreis von beispielsweise einem Euro angesetzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Erwerb der Zulassung im Vordergrund steht. In Folge wäre der Kaufpreis für die Zulassung nicht linear abschreibbar, sondern würde sich erst beim späteren Verkauf auswirken. 



Markus Ristelhuber

Rechtsanwalt und Steuerberater im ETL-Verbund aus Erlangen
E-Mail: steuer@recht-steuer-erlangen.de
www.recht-steuer-erlangen.de